

Impfkampagne 2008

- Bodentiere werden geimpft Mai 08 – August 08
- Sömmerungstiere werden geimpft nach Alpabfahrt möglichst bald, aber spätestens bis 31.12. 08

Vorgehen bei Impfverweigerung

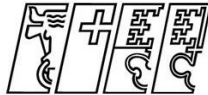
- I. **Meldung** Kontrolltierarzt ans Veterinäramt: Impfverweigerung
- II. **Beanstandungserklärung** des Kantonstierarztes der Urkantone und Gewährung des **rechtlichen Gehörs** (sofort, siehe Anhang1 Rückseite)
- III. **Verfügung** (am Schluss der Impfkampagne 2008)

Maßnahmen gemäß Tierseuchengesetz und Tierseuchenverordnung:

1. **Keine Entschädigung** bei Tierverlusten (90% des Schatzungswertes)
2. Als Tierseuchen-Risikobetrieb => **Sperre 1. Grades**
3. **Regelmäßige amtstierärztliche Kontrollen** (klinisch und/oder Blutproben) z. L. Tierhalter, je nach Seuchenlage, vektorfreie Zeit...
4. **Ersatzvornahme** (je nach Seuchenlage) z.B. mit Polizei
5. **Strafanzeige** bei zuständiger Behörde

Brunnen, 3. November 2008

Veterinäramt der Urkantone



Anhang 1

Beanstandungserklärung des Kantonstierarztes der Urkantone und Gewährung des rechtlichen Gehörs
vom 2008
in der Sache
Name Adresse, TVD Nr.
betreffend Verweigerung der Blauzungenimpfung

Sachverhalt:

Die Blauzungenkrankheit breitete sich in den letzten zwei Jahren in Nordwesteuropa in über 30 000 Betrieben explosionsartig aus. Kranke Tiere leiden an schweren, schmerzhaften Schleimhaut- und Hautschäden, nicht wenige – besonders Schafe – sterben daran. Ende des letzten Jahres traten die ersten Fälle in der Schweiz auf. Weil die Blauzungenkrankheit durch Mücken übertragen wird, ist sie mit Handelssperren und ähnlichen Maßnahmen nicht zu stoppen. Einzig wirksam ist die Impfung mit abgetöteten Erregern, um die natürliche Abwehr der Tiere anzuregen. Wird ein hoher Prozentsatz der Tiere während einigen Jahren geimpft, stirbt die Krankheit voraussichtlich wieder aus. Die Impfung ist somit ein Akt des Tierschutzes und der Solidarität. Daher werden Rinder, Schafe und Ziegen der ganzen Schweiz im Sommer 2008 geimpft. In diversen Veranstaltungen haben wir die Tierhalter über die Impfkampagne informiert. Informationen finden Sie auf unserer Webseite www.laburk.ch

Am ... wurde das Veterinäramt der Urkantone vom Kontrolltierarzt informiert, dass Herr ... seinen Wiederkäuferbestand nicht gegen Blauzungenkrankheit impfen lassen wolle. Am hat Fragen zur Impfung, in einem Telefongespräch beantwortet. Erfolglos versuchte das Veterinäramt ... zu überzeugen, dass denkbare negative Impffolgen auf jeden Fall unbedeutend sind im Vergleich zur Gefährdung des Impfziels und zum administrativen Aufwand bei einer Verweigerung. Die Konsequenzen für den Tierhalter bei einer Verweigerung wurde besprochen.

Rechtliche Grundlagen:

1. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung des BVET über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Jahre 2008 vom 23. Mai 2008 ist die Impfung gegen Blauzungenkrankheit für Rinder, Schafe und Ziegen ab einem Alter von 3 Monaten in der ganzen Schweiz obligatorisch. Ausgenommen sind gemäss Artikel 2 Absatz 2 nur Tiere, die kurz nach der Impfung geschlachtet werden.
2. Bei der aktuellen Seuchenlage ist eine Zwangsimpfung unter Polizeischutz nicht verhältnismässig. Hingegen ist es verhältnismässig, den nicht geimpften Bestand durch den amtlichen Tierarzt periodisch zu überwachen und zu sperren.
(Je nach Seuchenlage, vektorfreie Zeit...)

Weiteres Vorgehen:

Wir fordern Sie auf, bis spätestens am ... mit Ihrem Kontrolltierarzt, Dr..... einen Termin für die Impfung Ihres Wiederkäuferbestandes zu vereinbaren. Sollten Sie dies nicht tun, werden wir folgende Massnahmen verfügen:

1. Über den Wiederkäuferbestand von ..., TVD Nr. ... wird die einfache Sperre 1. Grades verhängt.
 - I. Jeder direkte Kontakt von Wiederkäuern (Rinder, Schafe, Ziegen, Kameliden und Wildwiederkäufer) Ihres Bestandes mit Wiederkäuern anderer Bestände ist verboten.
 - II. Ihr Wiederkäuferbestand darf weder durch Abgabe von Wiederkäuern in andere Bestände noch durch Einstellen von Wiederkäuern aus solchen verändert werden. Die Abgabe von Tieren direkt zur Schlachtung ist gestattet. In diesem Fall ist das Transportfahrzeug vor der Beförderung mit einem Insektizid zu behandeln.
 - III. Wiederkäufer, die den Betrieb verlassen, müssen von einem durch den Kontrolltierarzt ... ausgestellten Begleitdokument für Bestände unter seuchenpolizeilichen Massnahmen begleitet sein (rotes Formular, nur Schlachtung)
2. Die Wiederkäuferhaltung von ..., TVD Nr. ... unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung. Der amtliche Tierarzt untersucht die Wiederkäufer Ihrer Tierhaltung 1x pro Monat klinisch auf Anzeichen der Blauzungenkrankheit und entnimmt Proben zur serologischen Untersuchung auf Blauzungenkrankheit.
3. Vorbehalten bleibt eine Anpassung der Massnahmen aufgrund einer Änderung der Seuchenlage oder während der vektorfreien Periode.
4. Die mit der amtstierärztlichen Überwachung verbundenen Kosten und die mit der Verweigerung der Impfung verbundenen Risiken gehen zu Lasten des Tierhalters.
5. Für Tierverluste im Seuchenfall werden keine Entschädigungen geleistet
6. Die Massnahmen werden nach Abschluss einer allfälligen freiwilligen Impfung aufgehoben.

Rechtliches Gehör:

Sie haben die Möglichkeit innert 5 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens beim Veterinäramt der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen zum Sachverhalt schriftlich Stellung zu nehmen, sowie allfällige Beweismittel anzubieten. Im Unterlassungsfall wird Verzicht auf Stellungnahme und Nennung von Beweismitteln angenommen.

Unterschrift: Kantonstierarzt der Urkantone